

Verein der Gartenterrassen- und Naturkostfreunde und der Allergiker:

Statuten:

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

I.1 Unter dem Namen „Verein der Gartenterrassen- und Naturkostfreunde und der Allergiker“, nachstehend „VGNA“ genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

I.2 Der Sitz der VGNA ist am Domizil des Präsidenten/ der Präsidentin.

I.3 Das Tätigkeitsgebiet der VGNA umfasst das Territorium, welches von der VGNA festgelegt wird.

Art. 2 Zweck

2.1 Die VGNA bezweckt, ihre Mitglieder mit dem VGNA Gedanken vertraut zu machen, die Ziele der VGNA Gartenterrassen, der VGNA Naturkost und der Allergiker- Info zu fördern, am Vereinsleben der VGNA teilzunehmen und die persönlichen Beziehungen unter den Mitgliedern zu vertiefen.

2.2 Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten gefördert:

- a) Zugang zu den VGNA Gartenterrassen für Vereinsmitglieder
- b) Möglichkeit zum Erwerb von VGNA Naturkost
- c) Zugang zu VGNA Vereinslokalen für Vereinsmitglieder
- d) Vorträge über wirtschaftspolitische Fragen insbesondere der Lebensmittelsicherheit, der Lebensmitteldeklaration, der Lebensmittelproduktion, der Baukonstruktion, der Baukosten von Hoch- und Tiefbauten mit Schwerpunkt auf Allergiker, Asthmatiker und Umwelt
- e) Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Anlässe, Exkursionen, Reisen etc.
- f) Vertretung der Vereinsmitglieder in Kommissionen, Expertengruppen, Fachorganisationen, Politischen Organisationen

Art. 3 Handelsregistereintrag

Die VGNA kann auf ihren Beschluss der Generalversammlung in das Handelsregisteramt des Kantons Zürich eingetragen werden.

II. Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Reader (einsehbar auf der Homepage unter „Subventionen der falsche Weg“) der VGNA für Fr. 25.- gekauft und gelesen haben, sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 10.- einbezahlt haben.

4.2 Zahlt ein Mitglied den jährlichen Mitgliederbeitrag nicht ein, so erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch.

4.3 Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen

4.4 Natürliche Personen, welche sich um die VGNA besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die

Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht wie ein Mitglied. Die Generalversammlung kann durch Beschluss Ehrenmitglieder von der Beitragsleistung an die VGNA befreien.

Art. 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

5.1 An einer Aufnahme interessierte Personen habe ihr Aufnahmegesuch schriftlich (Beitrittserklärung) an den Vorstand der VGNA zu richten. Dieser entscheidet endgültig nach Kauf des Readers und Einzahlen des Mitgliedsbeitrages über Aufnahme oder Nichtaufnahme einer interessierten Person. Der Vorstand orientiert die Generalversammlung über die aktuelle Mitgliederzahl und Mutationen.

5.2 Austrittserklärungen sind unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Monaten auf das Jahresende schriftlich dem Vorstand einzureichen.

III. Mittel, Beiträge, Haftung

Art. 6 Mittel

Die VGNA finanziert sich insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Anlässen

Art. 7 Mitgliederbeiträge

7.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt

7.2 Der Mitgliederbeitrag wird auf das Vereinskonto einbezahlt

Art. 8 Haftung

8.1 Für Verbindlichkeiten der VGNA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

8.2 Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe des laufenden Jahresbeitrages und ist darüber hinaus ausgeschlossen.

IV. Organisation, Stimm- und Wahlrecht

Art. 9 Organisation

9.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

9.2 Die Organe der VGNA sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

Art. 10 Generalversammlung

10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der VGNA und findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt. Diese wird vom Vorstand einberufen.

10.2 Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im voraus auf dem einfachen Postweg unter Beilage der Traktandenliste zuzustellen.

10.3 Anträge seitens der Mitglieder sind dem Präsidenten / der Präsidentin spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Geschäfte der Generalversammlung

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/ der Präsidentin

- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Décharge Erteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung von Jahresbeitrag und Budget
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- h) Statutenänderungen und Revisionen

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

12.1 Jedes Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

12.2 Juristische Personen haben sich durch eine zeichnungsberechtigte Person gemäss Eintrag im Handelsregister vertreten zu lassen.

Art. 13 Der Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern

13.2 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes den Präsidenten/ die Präsidentin

13.3 Der Vorstand wird auf vier Jahre (=eine Amtsperiode) gewählt

13.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung

Art. 14 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. August 2010 in Zürich genehmigt worden und ersetzen hiermit alle früheren Statuten. Diese Statuten sind mit dem Datum der Genehmigung in Kraft getreten.

Zürich, August 2010

Der Präsident:
Daniel Frei